S 1 U 5025/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5025/98
Datum	27.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 439/00
Datum	30.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.09.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger als freiberuflicher ForstsachverstÃ¤ndiger beitragspflichtig zur gesetzlichen Unfallversicherung ist.

Der KlÃ¤ger, ein Dipl.Forstwirt, ist seit 12.12.1996 als freiberuflicher ForstsachverstÃ¤ndiger selbststÃ¤ndig tÃ¤tig. Er befasst sich u.a. mit der Erstellung von ForstwirtschaftsplÃ¤nen und Gutachten. Gewerbeamtlich ist er nicht angemeldet. Typische land- oder forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeiten gegen Entgelt Ã¼bt er nicht aus, auch beschÃ¤ftigt er nicht fremde Personen. Der Beklagten hatte er im Dezember 1996 einen Vertrag zwischen ihm und der Waldgenossenschaft M. vorgelegt. Danach sollte er einen Forstwirtschaftsplan fÃ¼r den Wald der Waldgenossenschaft als freier Mitarbeiter erstellen.

Mit Bescheid vom 18.12.1997 veranlagte die Beklagte ihn als freiberuflichen ForstsachverstÃ¤ndigen zur Beitragspflicht mit Wirkung ab 12.12.1996. Sie sah die von ihm ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als forstwirtschaftliches Lohnunternehmen an, so dass gemÃ¤Ã Â§ 123 Abs 1 Nr 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII die landwirtschaftliche Unfallversicherung zustÃ¤ndig sei. Diese TÃ¤tigkeit im forstwirtschaftlichen Bereich werde ansonsten von Forstbesitzern selbst durchgefÃ¼hrt. Da er bereits im Unternehmerverzeichnis der Beklagten als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit Betriebssitz S. (14,32 ha landwirtschaftliche und 0,1 ha forstwirtschaftliche FlÃ¤che) vermerkt sei, werde das ausgeÃ¼bte forstwirtschaftliche Lohnunternehmen als forstwirtschaftliches Nebenunternehmen im Unterverzeichnis der Beklagten gesondert vorgetragen und auch gesondert zu BeitrÃ¤gen veranlagt (bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 27.04.1998).

Gegen diese Bescheide hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 18.12.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.04.1998 aufzuheben. Er hat vorgetragen, dass er kein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen betreibe. Insbesondere stelle er keine ArbeitskrÃ¤fte gegen Entgelt zur VerfÃ¼gung, sondern fÃ¼hre eine rein geistige, keine kÃ¶rperliche Arbeit bei seiner freiberuflichen und selbststÃ¤ndigen Gutachter- und BeratertÃ¤tigkeit aus. Er schlieÃe auch keine ArbeitsvertrÃ¤ge, sondern WerkvertrÃ¤ge. Auch entspreche seine TÃ¤tigkeit ansonsten nicht dem TÃ¤tigkeitsfeld der Forstbesitzer. Vielmehr seien nach dem Bayer. Waldgesetz diese Arbeiten (Forsteinrichtung) an freiberufliche SachverstÃ¤ndige zu vergeben.

Die Beklagte hat auf eine Fachbesprechung "Unfallversicherung des Bundesverbandes der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften" (Sitzung vom 22./23.04.1997) hingewiesen, wonach der Ã¼berwiegende Teil der Sitzungsteilnehmer ein entsprechendes privates ForstplanungsbÃ¼ro als forstwirtschaftliches Lohnunternehmen veranlage.

Mit Urteil vom 27.09.2000 hat das SG WÃ¼rzburg die Verwaltungsbescheide aufgehoben und ausgefÃ¼hrt, dass ein forstwirtschaftliches Lohnunternehmen iS des Â§ 123 Abs 1 Nr 3 SGB VII nicht vorliege. Der Schwerpunkt der vom KlÃ¤ger als Dipl.Forstwirt erbrachten freiberuflichen und selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten liege im gutachterlichen und beratenden Bereich. Dies stelle eine geistige und keine kÃ¶rperliche Arbeit dar. Es handle sich also nicht um TÃ¤tigkeiten, die fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Bewirtschaftung von den einzelnen forstwirtschaftlichen Unternehmern dem Grunde nach erbracht werden mÃ¼ssen. Er Ã¼be Verrichtungen aus, die besondere Spezialkenntnisse erfordern.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen, dass zu den Lohnunternehmen auch diejenigen Betriebe gehÃ¶ren, die ohne oder nur unter unwesentlicher Verwendung von Maschinen und GerÃ¤ten in der Forstwirtschaft gegen VergÃ¼tung eingesetzt werden. Es handele sich um Unternehmen ohne eigene Bodenbewirtschaftung, da die Arbeit gegen Bezahlung fÃ¼r den forstwirtschaftlichen Unternehmer erfolge. Dazu gehÃ¶rten auch Arbeiten, die nicht mehr vom Forstwirt selbst durchgefÃ¼hrt werden, aber dem forstwirtschaftlichen Unternehmen weitestgehend dienlich seien. Es mÃ¼sse sich

also um TÃ¤tigkeiten handeln, die sonst von einem forstwirtschaftlichen Unternehmer selbst oder mit eigenen ArbeitskrÃ¤ften ausgefÃ¼hrt werden. Entscheidend sei, dass die ausgefÃ¼hrten Arbeiten speziell forstwirtschaftlichen Charakter haben. Zu unterstellen sei, dass der KlÃ¤ger als Auftragnehmer nicht in abhÃ¤ngiger Eigenschaft, sondern in seiner Stellung als freiberuflicher Forstgutachter tÃ¤tig geworden sei. Dabei beziehe sich seine BerufsausÃ¼bung im Wesentlichen auf Waldbewertung, Forsteinrichtungen und Forstvermessung, Waldflurbereinigung, Jagdwertermittlung usw. Dies seien TÃ¤tigkeiten fÃ¼r forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, fÃ¼r welche zutreffend Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft festzustellen seien. Nicht erforderlich sei, dass im Rahmen eines solchen Lohnunternehmens ArbeitskrÃ¤fte gegen Entgelt zur VerfÃ¼gung gestellt werden. Auch eine rein geistige TÃ¤tigkeit schlieÃe die Annahme und das Vorhandensein eines forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens nicht aus.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 27.09.2000 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 18.12.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.04.1998 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG WÃ¼rzburg vom 27.09.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG entschieden, dass der KlÃ¤ger kein land- und forstwirtschftliches Lohnunternehmen iS der Â§Â§ 776 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw 123 Abs 1 Nr 3 SGB VII betreibt. Er unterliegt daher in seiner TÃ¤tigkeit als selbststÃ¤ndiger ForstsachverstÃ¤ndiger nicht der Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken â jetzt land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern -.

Wann ein Unternehmen der landwirdschaftlichen Unfallversicherung unterliegt, ist bis 31.12.1996 in Â§ 776 RVO, ab 01.01.1997 in Â§ 123 SGB VII geregelt. Nach den hier allein in Betracht kommenden und Ã¼bereinstimmenden Â§Â§ 776 Abs 1 Nr 2 RVO und 123 Abs 1 Nr 3 SGB VII umfasst die landwirtschaftliche Unfallversicherung auch die land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen. Welche Merkmale ein solches Unternehmen aufweisen muss, damit es als land- bzw forstwirtschaftlich iS dieser Vorschrift gilt, ist dort allerdings nicht nÃ¤her ausgefÃ¼hrt.

Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen sind selbststÃ¤ndige Dienstleistungsunternehmen, die gegen VergÃ¼tung (aufgrund eines

Werkvertrages oder Vertrages sui generis) ausschlieÃlich oder Ã¼berwiegend in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen forstwirtschaftsspezifische Arbeiten erledigen, die sonst den in diesen Unternehmen TÃ¤tigen (Unternehmer oder dessen BeschÃ¤ftigte) obliegen (Kasseler Kommentar â Ricke â Â§ 123 Rdnr 23; Lauterbach, Unfallversicherung â Stand September 1993 â Â§ 776 RVO Anm 12). Sie mÃ¼ssen also praktisch dieselben Arbeiten verrichten, wie der forstwirtschaftliche Unternehmer selbst (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzl. Unfallversicherung, Â§ 123 Anm 11). Forstwirtschaftliche Lohnunternehmen verrichten danach gewerbsmÃ¤Ãig gegen Entgelt TÃ¤tigkeiten, die mit dem Anbau und Abschlag von Holz, der Aufarbeitung von Windbruch- oder Windwurfholz zusammenhÃ¤ngen. Insoweit ist auch das Schlagen, Entrinden, Entasten der BÃ¤ume, Schneiden des Holzes, die Ausarbeitung von Windbruch- oder Windwurfholz, HolzrÃ¼cken, -schleifen sowie das Abfahren von Holz aus dem Wald zum forstwirtschaftlichen Unternehmer bzw KÃ¤ufer versichert (Bereiter-Hahn aaO Anm 11.2; Boller SV 71/41).

Bei den vom Lohnunternehmen fÃ¼r ein forstwirtschaftliches Unternehmen ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten muss es sich demnach um solche "spezifisch forstwirtschaftlicher Natur" handeln. Es mÃ¼ssen genÃ¼gend objektive UmstÃ¤nde feststellbar sein, nach denen sich der Gegenstand und Zweck des Unternehmens Ã¼berwiegend auf spezifisch forstwirtschaftliche TÃ¤tigkeiten richtet (vgl BSG vom 19.03.1991 â SozR 3-2200 Â§ 776 RVO Nr 1). Darunter sind Dienstleistungen zu verstehen, die letztlich ausschlieÃlich oder zumindest Ã¼berwiegend unmittelbar dem forstwirtschaftlichen Produktionsbereich zugute kommen (Hess.LSG vom 20.07.1977, Breithaupt 78, 435).

Die vom KlÃ¤ger als selbststÃ¤ndiger ForstsachverstÃ¤ndiger verrichteten TÃ¤tigkeiten stellen keine Arbeiten spezifisch forstwirtschaftlicher Natur dar. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass allein das TÃ¤tigwerden eines Unternehmens im Bereich der Forstwirtschaft nichts darÃ¼ber aussagt, ob die dabei verrichteten TÃ¤tigkeiten forstwirtschaftlicher Natur sind (BSG aaO). Das auch ausschlieÃliche TÃ¤tigwerden fÃ¼r forstwirtschaftliche Unternehmer allein genÃ¼gt nicht, wenn die Arbeiten nicht fÃ¼r die Forstwirtschaft typisch sind (KassKomm aaO Â§ 123 Rdnr 23).

Beim KlÃ¤ger ist herausragend, dass er grundsÃ¤tzlich keine kÃ¶rperlichen, sondern geistige TÃ¤tigkeiten, nÃ¤mlich Gutachtens- und BeratertÃ¤tigkeiten schwerpunktmÃ¤Ãig ausÃ¼bt. Er nimmt im Wesentlichen Forsteinrichtungen, Standorterkundungen (mit Bodenuntersuchung), Waldbewertungen sowohl im Privat- als auch im Kommunalwald wahr. In dem von ihm vorgelegten Vertrag vom 12.12.1996 kommt dies beispielhaft dadurch zum Ausdruck, dass seine wesentliche TÃ¤tigkeit im Begehen der betreffenden WaldstÃ¼cke, Erstellung eines Kartenentwurfs sowie waldbaulicher Beschreibung â mittels gespeicherter EDV-Daten â der ausgeschiedenen BestÃ¤nde bestand. Die Standorterkundung mit Bodenuntersuchung und Erstellung eines Kartenentwurfs stellen im Wesentlichen TÃ¤tigkeiten dar, die nicht dem rein forstwirtschaftlichen, sondern dem geologischen, vermessungstechnischen und kartografischen TÃ¤tigkeitsfeld zuzuordnen sind. FÃ¼r die waldbauliche Beschreibung sind eingehende EDV-

Kenntnisse erforderlich. Die Waldbewertung lÃ¤sst sich ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse nicht sinnvoll wahrnehmen. Diese TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnen demnach nicht als rein spezifisch forstwirtschaftlicher Natur angesehen werden.

DarÃ¼ber hinaus verrichtet der KlÃ¤ger mit dieser TÃ¤tigkeit nicht dieselbe Arbeit wie ein forstwirtschaftlicher Unternehmer. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass er hauptsÃ¤chlich im Bereich des Privat- bzw Kommunalwaldes, also insbesondere des KÃ¶rperschaftswaldes, dem auch die im Vertrag vom 12.12.1996 aufgefÃ¼hrte Waldgenossenschaft M. zuzurechnen ist, tÃ¤tig wird. Nach Art 19 Abs 2 Satz 3 Bayer. Waldgesetz mÃ¼ssen die ForstwirtschaftsplÃ¤ne, die fÃ¼r die Bewirtschaftung des KÃ¶rperschaftswaldes erforderlich sind, im Einvernehmen mit den KÃ¶rperschaften von freiberuflich tÃ¤tigen SachverstÃ¤ndigen im Auftrag der ForstbehÃ¶rden oder von diesen selbst erstellt werden. Nicht der forstwirtschaftliche Unternehmer, sondern ein freiberuflich tÃ¤tiger SachverstÃ¤ndiger â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ muss diese Aufgaben wahrnehmen. Der forstwirtschaftliche, insbes. private Unternehmer, ist dazu grundsÃ¤tzlich nicht in der Lage, so dass es sich eben nicht um Arbeiten spezifisch forstwirtschaftlicher Natur handelt.

Danach ist der KlÃ¤ger als selbststÃ¤ndiger ForstsachverstÃ¤ndiger nicht unter dem Begriff des forstwirtschaftlichen Lohnunternehmens zu subsumieren. Eine ausdehnende Auslegung des Begriffes land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen iS der Â§Â§ 776 Abs 1 Nr 2 RVO und 123 Abs 1 Nr 3 SGB VII findet im Gesetz keine StÃ¼tze. Zu Recht hat daher das SG die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Urteil des SG vom 27.09.2000 ist nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger unterliegt fÃ¼r seine ausgeÃ¼bte selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht der Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Aus denselben GrÃ¼nden ist seine BerufsausÃ¼bung auch nicht als forstwirtschaftliches Nebenunternehmen anzusehen.

Die Berufung der Beklagten ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024